

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 865

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rainer Hamm und
Thomas Richter, Frankfurt a.M.
Symbolisches und hypertrophes Strafrecht im Entwurf
eines „Trennbankengesetzes“

Seite 871

Rechtsanwalt Norman Wasse, LL.M., Frankfurt a.M.
Der Eintritt auflösender Bedingungen vor Veröffentlichung
der Angebotsunterlage bei Erwerbs- und Übernahmean-
geboten nach dem WpÜG

Seite 874

BGH, 19.3.2013
Zur Frage, ob die geschäftsmäßige Begründung von Ver-
bindlichkeiten aus geschuldeten Winzergeldern, die über
die Endabrechnung eines Jahrgangs hinaus vom Winzer
bei der Winzergenossenschaft gegen Zahlung von Zinsen
belassen werden, als Einlagengeschäft im Sinne des § 1
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fall 1 KWG unter die Erlaubnispflicht
des § 32 KWG fällt

Seite 878

BGH, 21.3.2013
Zur Unwirksamkeit einer Kündigungsklausel sowie einer
verschuldensunabhängigen Vertragsstrafenklausel in
einem Handelsvertretervertrag

Seite 881

BGH, 10.4.2013
Keine Anwendung von § 551 Abs. 1, 4 BGB auf eine
Sicherheit, die dem Vermieter zur Abwendung einer
Kündigung wegen Zahlungsverzugs gewährt wird

Seite 883

OLG Stuttgart, 14.11.2012
Kein Anspruch des Auftraggebers einer Garantie auf
erstes Anfordern gegen seine Bank auf Unterlassung
der Garantiezahlung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rainer Hamm und Thomas Richter, Frankfurt a.M.
Symbolisches und hypertrophes Strafrecht im Entwurf eines „Trennbankengesetzes“ 865

Rechtsanwalt Norman Wasse, LL.M., Frankfurt a.M.
Der Eintritt auflösender Bedingungen vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage bei Erwerbs- und
Übernahmeangeboten nach dem WpÜG 871

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 19.3.2013 Zur Frage, ob die geschäftsmäßige Begründung von Verbindlichkeiten aus geschuldeten Winzergeldern, die über die Endabrechnung eines Jahrgangs hinaus vom Winzer bei der Winzergenossenschaft gegen Zahlung von Zinsen belassen werden, als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Fall 1 KWG unter die Erlaubnispflicht des § 32 KWG fällt 874

Bundesgerichtshof 21.3.2013 Zur Unwirksamkeit einer Klausel in einem Handelsvertretervertrag, wonach eine Vertragskündigung nach einer Laufzeit von drei Jahren nur unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zulässig ist, sowie einer Klausel, wonach der Handelsvertreter eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden verwirkt 878

Bundesgerichtshof 10.4.2013 Keine Anwendung von § 551 Abs. 1, 4 BGB auf eine Sicherheit, die dem Vermieter zur Abwendung einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs gewährt wird 881

OLG Koblenz 4.10.2012 Zur Nichtigkeit eines Bürgschaftsvertrags nach § 138 Abs. 1 BGB insbesondere bei emotionaler Verbundenheit des Bürgen mit dem Hauptschuldner und krasser finanzieller Überforderung des Bürgen 882

OLG Stuttgart 14.11.2012 Kein Anspruch des Auftraggebers einer Garantie auf erstes Anfordern gegen seine Bank auf Unterlassung der Garantiezahlung 883

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 21.6.2012 Zur Frage, ob derjenige, der im Rahmen eines „Schenkungs-kreises“ unter Einschaltung einer Übermittlungsperson eine „Schenkung“ leistet, von dieser Übermittlungsperson die Rückzahlung des Schenkungsbetrags verlangen kann 886

Bundesgerichtshof 23.5.2012 Zur Frage, ob der Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB voraussetzt, dass die Pflichtteilsberechtigung bereits im Zeitpunkt der Schenkung bestand 889

Bundesgerichtshof 27.6.2012 Zur Auslegung des Begriffs des "Hinterlassenen" i.S.d. § 2309 Alt. 2 BGB 892

Bundesgerichtshof 12.9.2012 Zu den erbrechtlichen Verhältnissen eines ohne Hinterlassen einer letztwilligen Verfügung in Deutschland verstorbenen türkischen Staatsangehörigen gemäß Deutsch-Türkischem Konsularvertrag 895

Bundesgerichtshof 10.10.2012 Zur Unwirksamkeit einer Regelung in einem notariellen Testament, dass der Notar die Person des Testamentsvollstreckers bestimmen soll 897

Bundesgerichtshof	19.9.2012	Zur Ermächtigung eines Miterben zur Einziehung einer Nachlassforderung	899
Bundesgerichtshof	16.1.2013	Zur Beurteilung, ob die Übertragung eines Grundstücks durch einen Ehegatten sein Vermögen im Ganzen betrifft, wenn er ein dingliches Wohnrecht behält	901
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	13.9.2012	Zu den Anforderungen an die Zulässigkeit der Berufung, wenn sich der Berufungsführer gegen eine ihm nachteilige Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts wendet	903
Bundesgerichtshof	15.8.2012	Auch nach der Neugestaltung des Verjährungsrechts keine Hemmung der Verjährung durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage durch den Schuldner oder die Verteidigung des Gläubigers hiergegen	904

Bücherschau

Thomas Grädler	Die Möglichkeiten der globalen Belastung von Unternehmen im deutschen Recht – dargestellt am Beispiel der englischen floating charge Rezensent: Wiss. Mitarbeiter Dr. Stephan Szalai, LL.M., Leipzig	907
Hanns Prütting/ Markus Gehrlein (Hrsg.)	ZPO, 4. Aufl.	908

Erneuerbare Energien

von Wind-Onshore- zu Wind-Offshore-Finanzierungen

u.a. Besonderheiten der Onshore-Finanzierung, Genehmigungsverfahren und Vollzug für Offshore-Windparks, Netzanbindung von Offshore-Windparks, Fragen des anwendbaren Rechts, Projektverträge Offshore Wind, Projektfinanzierung von Offshore-Windparks

27. Mai 2013 – EMPIRE RIVERSIDE Hotel - Hamburg

Informationen: Tel. 069 2732 553

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV